

Nachsicht der drei Aufgebote anzuheben sowohl beim bischöfl. Ordinariate als auch bei der k. k. Statthalterei, um jede Verzögerung der Angelegenheit durch Einschreiten beim Decanat und der Bezirkshauptmannschaft zu vermeiden.

Immer müssen die Seelsorger in derlei dringenden Fällen jede Vorsicht anwenden, dass sie nicht bei Abschließung von Ehen mitwirken, die vor dem bürgerlichen Gesetze ungültig sind; denn es hängen Familien- und erbrechtliche Folgen davon ab. Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an den Erlass des k. k. Ministerium des Innern ddo. 9. Jänner 1885, vermöge dessen überhaupt behufs Trauung am Todtenbette jedes mal die politische Dispens der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche zur Aufnahme des Eides einen Beamten absendet oder schriftlich die Dispens ertheilt, nachzusuchen und zu erwirken ist; Gemeindevorsteher haben nicht mehr das Recht, die politische Dispens zu ertheilen, außer sie wären speciell für den Fall von der k. k. Bezirkshauptmannschaft delegiert worden!

In der Linzer Diöcese haben laut Diözesanblatt 1887, pag. 22, ad 6, nicht mehr die Pfarrer, sondern nur die Dechante die Vollmacht von allen drei Aufgeboten in solchen Fällen zu dispensieren. Dadurch ist auch der Artikel „Trauung auf dem Todbett mit Dispens von allen drei Aufgeboten“ im I. Heft der theol.-prakt. Quartalschrift 1889, pag. 123, richtig gestellt. (Nach dem Wiener Diözesanblatt 1888, pag. 139 und 1889, Nr. 14, pag. 160, sowie Linzer Quartalschrift, I. Heft 1889, pag. 125.)

Petenbach (Oberöst.). Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

XI. (Verunglückte Restitutionsvermittlung.) Rosalia ist verpflichtet, zweihundert Gulden zu restituieren, und da die Restitution ohne Gefahr für ihren guten Namen nicht anders geschehen kann, bietet sich ihr Beichtvater Eucharius an, die Angelegenheit ins Reine zu bringen. Er empfängt von ihr zwei Banknoten von je hundert Gulden und gedenkt ihr bei der nächsten Gelegenheit eine Quittung über die erhaltene Summe von Seiten der beschädigten Partei zu übergeben. Dann hört er noch längere Zeit Beicht und erinnert sich erst abends, als er nach Hause gekommen, an das empfangene Geld. Doch er kann es nicht mehr finden. Er durchsucht seine Taschen, sein Brevier und den Beichtstuhl, aber alles umsonst. Das Geld ist nicht wiederzufinden. Was ist da zu thun? Das einfachste wäre allerdings, das verlorene Geld aus dem eigenen zu ersetzen; aber das Gewissen sagt ihm, dass er dazu nicht verpflichtet sei; sein Einkommen ist ein sehr spärliches, und wenn ihm etwas übrig bleibt, gibt er es den Armen; Rosalia aber und die beschädigte Partei, beide sind sehr reiche Leute. Wenn jedoch die Restitution nicht wirklich

stattfindet — so frägt Eucharius sich selbst — kann ich dann meiner Bönitentin sagen, dass sie ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet hat? Was sagen dazu die Moralisten?

1. Wir wollen zuerst dem Eucharius in seinen Forschungen folgen und ihn dasjenige äußern lassen, was ihm sein Gewissen und sein gesunder Menschenverstand zu den Ansichten der Moralisten etwa sagt. Vor Allem constatiert er, dass keiner von den Autoren, die er befragt, ihm selbst in diesem Falle noch eine Verpflichtung auferlegt. Er hat sich zwar, indem er das Geld übernahm, zum Sachwalter eines Andern (gestor negotii) gemacht, aber nicht so, dass er auch in Ermangelung jeglicher theologischen Schuld den etwa zufällig eintretenden Schaden auf sich nehmen wollte. Er hat sich nur verpflichtet, für die Uebergabe des Geldes, wie wenn es sein eigenes wäre, zu sorgen; aber in Wirklichkeit gieng das Geld nicht in sein Eigenthum über, da er es weder für sich angenommen, noch mit dem seinigen vermengt hat. Er hat daher nicht jede Verantwortlichkeit für die Uebergabe des Geldes auf sich genommen, sondern nur für die Anwendung einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Sorgfalt, an welcher er es auch nicht hat fehlen lassen; denn er ist sich keiner Schuld, wohl aber des ernstlichen Willens, das Geld zu übergeben, bewusst. Ueber diesen Punkt stimmen die Moralisten durchgehends überein und ihre Gründe befriedigen den Beichtwarter vollständig. In Betreff der Frage jedoch, ob nun Rosalia in diesem Falle ihrer Restitutionspflicht Genüge geleistet habe, weichen ihre Ansichten voneinander ab. Es ist nach dem hl. Alphonsus die gewöhnliche Ansicht, dass Rosalia nach wie vor zu restituieren verpflichtet sei. Cardinal de Lugo hat sie mit dem ihm eigenen Schärfinne weitläufig vertheidigt. Der hl. Alphonsus selbst hat zwar früher die gegentheilige Ansicht als wahrscheinlich vertheidigt, später aber lehrte er (Theol. mor. Lib. 4. n. 704): „oppositum docet sententia communis et tenenda cum Lessio, Lugo, qui mordicus eam tuetur et contrariam vocat parum probabilem, spectata ratione, et citat pro se S. Antonin., Navarr., Sayr., P. Nav., Sylv. etc.“ Nachdem er aber die Gründe für diese Ansicht angegeben, fügt er hinzu: „At quia Lessius et Sporer cum Tambur. non audeant primam opinionem damnare, nec ipse audeo“ So ist es gekommen, dass letztere Ansicht, welche die Rosalia freispricht, bis in die neuesten Zeiten ihre Fürsprecher gefunden hat. In einer Anmerkung zu der nach dem Tode des Verfassers erschienenen sechsten Auflage der Moraltheologie von Frassineti (vol. I. pag. 371) werden, mit Einrechnung von Frassineti selbst, achtzehn Moralisten angeführt, welche dieselbe entweder schlechthin für die richtige oder wenigstens für wahrscheinlich halten; einer oder der andere ist seither noch hinzugekommen.

Eucharius, nehmen wir an, ist von der Ansicht fest überzeugt, die einst auch in dieser Zeitschrift weitläufig bewiesen worden ist,¹⁾ dass man einer sicheren Verpflichtung durch eine bloß wahrscheinliche Erfüllung, welcher triftige Gründe entgegenstehen, nicht Genüge leistet. Er denkt daher mit Recht: Um meiner Pönitentin sagen zu können, sie habe ihre Schuldigkeit gethan und sei zu weiter nichts verpflichtet, sie solle sich jeder weiteren Beforgnis wegen dieser Sache entzüglich, müsste ich von den Gründen, welche diese Minorität der Moralisten gegen die von dem hl. Alphonsus als „communis et tenenda sententia“ bezeichnete Ansicht geltend gemacht haben, überzeugt sein. Kann ich nicht zu dieser Überzeugung gelangen, so möchte ich wissen, ob eine von den höchsten Autoritäten in der Moralwissenschaft, dem hl. Alphonsus und Cardinal de Lugo, so nachdrücklich festgehaltene Lehre nicht etwa eine moralische Sicherheit für sich in Anspruch nehme, der gegenüber die gegentheilige Ansicht nicht mehr als eine hinreichend begründete betrachtet werden kann. Es scheint mir, als könne ich in der That viel leichter zu dieser Sicherheit, als zu jener Überzeugung gelangen.

Zum Wesen der Restitution (so fährt Eucharius fort) gehört es, dass der Beschädigte wirklich schadlos gemacht werde. Alle Moralisten stimmen auch darin überein, dass der possessor malae fidei verpflichtet sei, dem Eigentümer die Sache oder deren Wert, dort wo dieser sich befindet, zurückzustellen. So lange also der Eigentümer nicht schadlos gemacht ist, bleibt die Pflicht der Restitution bestehen, und jedes Missgeschick, das der veruntreuten Sache oder dem substituierten Gelde begegnet, fällt demjenigen zur Last, der die Restitution selbst nothwendig gemacht hat. Das Geld insbesondere geht dem zur Restitution verpflichteten Schuldner verloren, der es von dem Seinigen gibt, nicht der beschädigten Partei, die es noch nicht zu ihrem Eigenthume gemacht hat.

Welche sind nun die Gründe, welche die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht geltend machen? Alle ihre Gründe lassen sich darauf zurückführen, dass der Gläubiger (die beschädigte Partei) damit als einverstanden gedacht werden könne und müsse, dass der Schuldner sich des Beichtvaters als seines (des Gläubigers) Vermittlers bediene, um die Restitution zu leisten; dieser nehme also, sagen sie, das Geld im Namen und als Sachwalter des Gläubigers an und verliere es für ihn. Der Gläubiger müsse auch, fügen sie hinzu, diese Vermittlung in seinem Namen gelten lassen, da ohne dieselbe, wie vorausgesetzt wird, die Verpflichtung der Restitution wegen des guten Namens des Pönitenten überhaupt nicht bestehen würde.

¹⁾ 36. Jahrgang. 1883. III. Heft. Seite 573 ff.

Diese Gründe sind aber nicht imstande, eine ernstliche Prüfung auszuhalten. Man lese nur, was der hl. Alphonsus (l. 3. n. 704) darüber schreibt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Gläubiger nichts dagegen hat, wenn die Restitution durch den Beichtvater geschieht. Aber mit welchem Rechte will man ihn deshalb nöthigen, den Beichtvater als *seinen* Sachwalter anzusehen und durch diesen jede Gefahr der Uebermittlung auf sich zu nehmen? Nicht er hat die Restitution zu besorgen, sondern die zur Restitution verpflichtete Partei. Er bedarf also dazu auch keines Sachwalters, sondern derjenige, welcher restituirt. Würde er sich etwa ausdrücklich damit einverstanden erklären, nicht nur die Vermittlung des Beichtvaters anzunehmen, sondern auch die Gefahren der Uebermittlung durch den Beichtvater selbst zu übernehmen, allerdings dann wäre anders zu entscheiden; aber dann hätte er auf sein Recht Verzicht geleistet, und eine solche Verzichtleistung kann man nicht allgemein voraussetzen, ohne dem Gläubiger ein Unrecht zu thun. Es mag also sein, dass die Restitution nicht anders, als durch den Beichtvater geschehen könne; das beweist aber nur, dass der Pönitent verpflichtet ist, sich des Beichtvaters dazu zu bedienen, nicht dass der Beichtvater der Sachwalter des Gläubigers sei.

Nach reiflicher Ueberlegung dieser Gründe, denkt Eucharius, kann und darf ich, ohne den Gläubiger selbst zu beschädigen, der Rosalia nicht sagen, dass sie Genüge geleistet habe.

2. Es fragt sich nun, ob diesen Aeußerungen des Beichtvaters nichts zu seiner Beruhigung entgegenzusetzen oder hinzuzufügen sei? Wir antworten, dass wir dieselben nur zu bestätigen vermögen, und sind der Ansicht, dass wir unrecht verfahren würden, wenn wir nach Weise der Scrupulanten alte Bedenken, die keinen Gehalt haben, immer wieder auffrischen wollten. Es steht zwar Niemand zu, eine Ansicht zu verurtheilen, aber es kann nur zum Gedeihen der Wissenschaft gereichen, wenn, wo es nur möglich ist, die Erkenntnis der Wahrheit an die Stelle der schwankenden Meinungen tritt. Es wäre also in diesem, wie in vielen ähnlichen Fällen, dem Beichtvater nur in Erinnerung zu bringen, dass es nicht nöthig ist, dem Beichtkinde in allen Fällen alle seine Verpflichtungen vorzuhalten, sondern dass die Einschärfung einer Verpflichtung, besonders unter so ungewöhnlichen, höchst selten vorkommenden Verhältnissen und nachdem das Beichtkinder bereits einen schönen Beweis seines guten Willens gegeben und ein schweres Opfer gebracht hat, unterlassen werden könne, damit die Schwierigkeit der Selbstüberwindung nicht etwa für den schwachen Menschen zu groß werde. Es ist leicht möglich, dass ein Pönitent in dem vorliegenden Falle meine, er habe Genüge geleistet, da selbst der hl. Alphonsus eine Zeit lang der Ansicht war, es bestehে in

diesem Falle keine weitere Verpflichtung mehr; dann lasse ihn der Beichtvater in seiner bona fides und gehe in seiner Rede auf einen andern Gegenstand über.

Clagenfurt. Professor P. Julius Müllendorff, S. J.

XII. (Eines der Mittel, die Christgläubigen zum Besuche des hh. Sacramentes anzuleiten.) Unter allen Andachtsübungen gibt es, nebst und nach der frommen Anhörung der heiligen Messe und dem würdigen Empfange der heiligen Communion kaum eine andere, die für die Christgläubigen so heilsam und segensreich wäre und zugleich so angenehm, anziehend und deren eifrige Ausübung so selbstverständlich sein sollte, als der fromme und häufige Besuch Jesu im Sacrament seiner Liebe. Dass unter den Kindern der heiligen Kirche die ungerathenen und entschieden heilsvergessenen sich nicht dazu hingezogen, sondern vielmehr durch ihre Schuld davon abgestoßen fühlen, darüber ist sich allerdings nicht zu wundern. Hier gilt in einem gewissen Maße des Apostels Wort, 2 Cor. 6, 14. 15, Quae societas luci ad tenebras? Quae conventio Christi ad Belial? Dass es aber auch nicht wenige wahrhaft heilsbeflissene, gottesfürchtige und positiv fromme katholische Christen gibt, solche, die allen andern guten Andachtsübungen leicht zugängig sind und zuweilen sich gar damit überladen und die dennoch jener glückseligen Andacht des frommen Besuches des hh. Sacramentes gegenüber so wenig erleuchtet und angeregt, so kalt und schwerfällig sind, dass ihnen nicht einmal der Gedanke kommt, außer der Zeit des gemeinsamen Gottesdienstes, etwa an stillen, einsamen Abendstunden, ins Gotteshaus zu treten, um sich dem so huldreich gegenwärtigen Herrn desselben zum frommen Besuch und zur unausprechlich trauten Unterredung zu nähern: das ist ein ganz eigenthümliches Nächstel, eine äußerst traurige Thatfache. Wie wäre nun diesem Nebel zu steuern und das entgegengesetzte Gute bestens zu fördern? Sehr viel und viel mehr, als man glaubt, vermag in dieser Hinsicht der praktisch lebendige Glaube des Priesters, respective des Seelsorgers an das hehre Altarsgeheimnis. In dem Maße, als er persönlich von jener glückseligen Andacht gegen den im Tabernakel, wie in einem Liebesgeheimnis weisenden und verborgenen Gottmenschen entflammt ist, wird er wie von selbst aus des Herzens Fülle zu dem christgläubigen Volke über diesen Gegenstand reden, — seine Worte voll der Salbung und Inbrunst werden als Liebespfeile in deren Herz eindringen und sie wirksam überzeugen; vorzüglich aber wird er durch sein Beispiel, als forma gregis ex animo, sie zur Nachahmung seiner eigenen Andacht hinreissen. — Um jedoch des angedeuteten, ganz besonderen Mittels zu gedenken, so hat seine Anwendung für den Seelsorger keine große Unbequemlichkeit, obwohl